

Übertritts- und Umstufungsreglement

von der Behörde verabschiedet am 28.06.2021

- Grundlagen**
- 411.11 Gesetz über die Volksschule §§ 14 und 15
 - RB 411.111 Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule §§ 24 bis 27
 - Richtlinie betr. Übertritt in die Sekundarschule und Wechsel in der Sekundarschule (Umstufungen) vom 01.03.18

A. Übertritt an die Sekundarschule

1. Übertritt aus einer Primarschule

1.1. Antragsverfahren und -fristen

- 1.1.1. Die Klassenlehrpersonen der Primarschulen stellen der für die Sekundarschule verantwortlichen Schulgemeinde für jeden Schüler / jede Schülerin Antrag auf Zuteilung zu einem Klassentypus (E oder G) und zu einem Niveau in Mathematik (e, m oder g) und Englisch (e, m oder g).
- 1.1.2. Der Antrag richtet sich nach einer Gesamtbeurteilung des Schülers / der Schülerin. Diese umfasst die Beurteilung anhand von Prüfungen und anderen Arbeitsleistungen sowie des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens und des Entwicklungspotenzials. Das alleinige Abstellen auf Notendurchschnitte ist nicht statthaft.
- 1.1.3. Der Antrag der Klassenlehrperson für die Zuteilung zu Stamm- und Niveaunklassen richtet sich nach einer Gesamtbeurteilung des Kindes im Rahmen eines professionellen Ermessenentscheids. Dieser orientiert sich an folgenden Faktoren:
- Für Stammklasse: Leistungen in Deutsch, Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft. Die Fächer werden gleichwertig gewichtet. Für Niveaunklasse: Leistungen im Fach Mathematik bzw. Englisch.
 - Entwicklungspotential: Begabungen, Lern-/Arbeitsverhalten, Sozialverhalten, körperliche und kognitive Entwicklung.
- 1.1.4. Der Antrag ist den Erziehungsberechtigten bis Ende März schriftlich zu unterbreiten und mit ihnen persönlich zu besprechen.
- 1.1.5. Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Antrag nicht einverstanden, kann eine Übertrittsprüfung absolviert werden. Der Kanton stellt den Schulen eine verbindlich zu verwendende Prüfung zur Verfügung, die von der Sekundarschule durchgeführt wird. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten bis spätestens 7. April auf dem entsprechenden Formular der Sekundarschule Hüttwilen, das diese den Primarschulen zur Verfügung stellt. Prüfungsergebnis und Entscheid werden den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.
- 1.1.6. Den Entscheid über die Zuteilung trifft die Schulleitung der Sekundarschulgemeinde Hüttwilen. Im Falle einer durchgeführten Übertrittsprüfung richtet sie sich nach dem Prüfungsergebnis. Die Klassenlehrperson der Primarschule wird bei einer Zuteilungsänderung informiert.

Übertritts- und Umstufungsreglement

von der Behörde verabschiedet am 28.06.2021

1.2. Koordination

Die Schulleitung der Sekundarschule Hüttwilen lädt die Klassenlehrpersonen der Primarschulen und Privatschulen, welche Schüler und Schülerinnen an die Sekundarschule überweisen beziehungsweise überwiesen haben, jährlich zu zwei Sitzungen ein:

- Übertrittsgespräche, bei Bedarf Koordinationssitzung im Frühling
- Übertrittsgespräche, bei Bedarf Koordinationssitzung im Herbst

Sollten neue Stoffabsprachen nötig werden, kann eine zusätzliche Koordinationssitzung stattfinden. Diese kann von Seiten der Primarlehrpersonen oder der Sekundarlehrpersonen bei der Schulleitung der Sekundarschule beantragt werden. Diese lädt nach Prüfung des Antrags zu der Sitzung ein.

2. Übertritte aus einer Sekundarschule

2.1. Übertritte aus einer öffentlichen Sekundarschule

Der Schüler / die Schülerin wird in der Regel in den gleichen Klassentypus und in die gleichen Niveaufächer wie am früheren Schulort aufgenommen. Massgebend ist die effektiv besuchte Klasse, nicht der Jahrgang des Schülers / der Schülerin. Der Entscheid wird durch die Schulleitung gefällt.

Kann der Schüler / die Schülerin der neuen Klasse fachlich nicht ohne Schwierigkeiten folgen, ist zu prüfen, ob besondere Fördermassnahmen geeignet sind, ihm oder ihr den Anschluss zu ermöglichen. Ist dies nicht der Fall, muss eine Umstufung erfolgen oder eine Repetition in Erwägung gezogen werden.

2.2. Übertritte aus einer privaten Sekundarschule

Übertritte von Privatschulen werden durch die Schulleitung beurteilt und geregelt. Die Schulleitung entscheidet über die Zuweisung zu Klassentypus und Niveau.

B. Wechsel der Stammklasse (Umstufungen)

1. Grundsätzliches

- 1.1. Grundlage für einen Wechsel ist eine Gesamtbeurteilung des Schülers / der Schülerin durch die Lehrpersonen. Diese umfasst die Beurteilung anhand von Prüfungen und anderen Arbeitsleistungen sowie des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens und des Entwicklungspotenzials. Das alleinige Abstellen auf Notendurchschnitte ist nicht statthaft.

Übertritts- und Umstufungsreglement

von der Behörde verabschiedet am 28.06.2021

- 1.2 Als Wechsel gelten:
 - Umstufung ohne Repetition (siehe Absatz 3.1.)
 - Repetitionen ohne Wechsel des Klassentypus (siehe Absatz 3.2.)
 - Repetitionen mit einer Umstufung in einen höheren Typus (siehe Absatz 3.3.)
- 1.3 In der Sekundarschule ist nur eine Repetition eines ganzen Schuljahres möglich.
- 1.4 Grundsätzlich ist eine Umstufung einer Repetition vorzuziehen.

2. Antragsverfahren und -fristen

Umstufungen können durch die Erziehungsberechtigten, durch den Schüler / die Schülerin oder durch die Klassenlehrperson beantragt werden.

2.1. Anträge durch Erziehungsberechtigte oder Schüler / Schülerinnen

Ein Antrag seitens Erziehungsberechtigten oder seitens Schüler / Schülerin ist spätestens am Freitag der drittletzten Semesterwoche (12.00 Uhr) schriftlich mit Begründung an die Schulleitung zu richten.

2.2. Anträge durch Klassenlehrpersonen

Ein Antrag seitens Klassenlehrpersonen ist spätestens am Freitag der zweitletzten Semesterwoche (12.00 Uhr) schriftlich mit Begründung an die Schulleitung zu richten. Die für den Antrag zuständige Klassenlehrperson bietet den Erziehungsberechtigten sowie dem Schüler / der Schülerin vorgängig eine Besprechung an, damit das rechtliche Gehör gewährt wird. Dieses Gespräch muss protokolliert werden. Gegebenenfalls wird eine Frist bezüglich einer schriftlichen Stellungnahme abgemacht.

2.3. Entscheid

Umstufungen werden mit Entscheid der Schulleitung angeordnet. Es ist stets die Beurteilung der verantwortlichen Klassenlehrperson einzuholen. Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt. Rekursinstanz ist die Behörde der Sekundarschulgemeinde Hüttwilen.

3. Umstufungsvarianten

3.1. Umstufung ohne Repetition

Stammklassenumstufungen sind Wechsel des Klassentypus. Sie erfolgen in der Regel auf Beginn eines Semesters.

Übertritts- und Umstufungsreglement

von der Behörde verabschiedet am 28.06.2021

3.2. Repetition ohne Wechsel des Klassentypus

Es darf nur repetiert werden, wenn ein übermässiger Entwicklungsrückstand in physischer, psychischer oder sozialer Hinsicht zu Schülern / Schülerinnen gleichen Alters vorliegt oder wenn aufgrund sehr langer Schulausfälle zu grosse fachliche Lücken entstanden sind. Des Weiteren muss eine positive Prognose bezüglich der Wirksamkeit der Massnahme abgegeben werden können.

3.3. Repetition mit Wechsel in höheren Klassentypus

Bei einem Wechsel aus dem Klassentypus G in den Klassentypus E kann ein Schuljahr wiederholt werden, wenn der physische, psychische oder soziale Entwicklungsvorsprung zu den Schülern / Schülerinnen der neuen Klasse nicht übermässig ist, die Schulleistungen, prognostisch, dauerhaft genügen werden und sich der Schüler / die Schülerin in der Gesamtbeurteilung deutlich von den anderen Schülern / Schülerinnen der gleichen Stufe abhebt. Des Weiteren muss eine positive Prognose bezüglich der Wirksamkeit der Massnahme abgegeben werden können.

4. Umstufungskriterien

4.1. Wechsel vom Typus E in den Typus G

In die Stammklasse G werden Schüler / Schülerinnen umgestuft, die aufgrund der Gesamtbeurteilung nicht mehr den erweiterten Anforderungen der Stammklasse E entsprechen. Die Gesamtbeurteilung umfasst folgende Faktoren:

(a) Die fachliche Leistungen

Der Verbleib in der Stammklasse E ist gefährdet, sobald in zwei der drei massgebenden Fächern nicht mehr das Niveau e beziehungsweise E erreicht wird. Dies ist der Fall, wenn im entsprechenden Fach nicht ein genügender Promotionsschnitt ¹ erreicht wird. Als massgebende Fächer gelten Deutsch, Mathematik und die Fächer der Fächergruppe Natur, Mensch, Gesellschaften (NMG). ² Die drei Fächer beziehungsweise Fächergruppen werden gleich gewichtet.

(b) Das Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens

¹ Unter Promotionsschnitt wird der Mittelwert der Zeugnisnoten der massgebenden Fächer verstanden.

² Das Fach Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG) wird nicht berücksichtigt.

Übertritts- und Umstufungsreglement

von der Behörde verabschiedet am 28.06.2021

Das Kollegium beurteilt gemeinsam, ob das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten des Schülers / der Schülerin den Umstufungsentscheid stützt.

(c) Das Entwicklungspotenzial

Das Kollegium beurteilt gemeinsam, ob eine positive Prognose bezüglich der Wirksamkeit der Massnahme abgegeben werden kann.

4.2 Wechsel vom Typus G in den Typus E

In die Stammklasse E werden Schüler / Schülerinnen umgestuft, die aufgrund der Gesamtbeurteilung den erweiterten Anforderungen der Stammklasse E entsprechen. Die Gesamtbeurteilung umfasst folgende Faktoren:

(a) Die fachlichen Leistungen

Der Wechsel in die Stammklasse E ist möglich, sobald in zwei der drei massgebenden Fächern mehr als das Niveau m beziehungsweise G erreicht wird. Dies ist der Fall, wenn im entsprechenden Fach ein mehr als guter Promotionsschnitt (vgl. Fussnote 1, Seite 4) erreicht wird. Als massgebende Fächer gelten Deutsch, Mathematik und sämtliche Fächer der Fächergruppe Natur, Mensch, Gesellschaften (NMG).³ Die drei Fächer beziehungsweise Fächergruppen werden gleich gewichtet.

(b) Das Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens

Das Kollegium beurteilt gemeinsam, ob das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten des Schülers / der Schülerin den Umstufungsentscheid stützt.

(c) Das Entwicklungspotenzial

Das Kollegium beurteilt gemeinsam, ob eine positive Prognose bezüglich der Wirksamkeit der Massnahme abgegeben werden kann.

C. Wechsel der Niveaustufe (Umstufungen)

1. Grundsätzliches

Grundlage für einen Wechsel ist eine Gesamtbeurteilung des Schülers / der Schülerin durch die Lehrpersonen. Diese umfasst die Beurteilung anhand von Prüfungen und anderen Arbeitsleistungen sowie

³ Das Fach Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG) wird nicht berücksichtigt.

Übertritts- und Umstufungsreglement

von der Behörde verabschiedet am 28.06.2021

des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens und des Entwicklungspotenzials. Das alleinige Abstellen auf den Notendurchschnitt ist nicht statthaft.

2. Antragsverfahren und -fristen

Umstufungen können durch die Erziehungsberechtigten, durch den Schüler / die Schülerin oder durch die zuständige Fachlehrperson beantragt werden.

2.1. Anträge seitens Erziehungsberechtigte oder Schüler / Schülerinnen

Ein Antrag seitens Erziehungsberechtigten oder seitens Schüler / Schülerinnen ist spätestens am Freitag der drittletzten Semesterwoche (12.00 Uhr) schriftlich mit Begründung an die Schulleitung zu richten.

2.2. Anträge seitens Fachlehrpersonen

Ein Antrag seitens Fachlehrperson ist spätestens am Freitag der zweitletzten Semesterwoche (12.00 Uhr) schriftlich mit Begründung an die Schulleitung zu richten. Die für den Antrag zuständige Fachlehrperson bietet den Erziehungsberechtigten sowie dem Schüler / der Schülerin vorgängig eine Besprechung an, damit das rechtliche Gehör gewährt wird. Dieses Gespräch muss protokolliert werden. Gegebenenfalls wird eine Frist bezüglich einer schriftlichen Stellungnahme abgemacht.

2.3. Entscheid

Umstufungen werden mit Entscheid der Schulleitung angeordnet. Es ist stets die Beurteilung der verantwortlichen Fachlehrperson einzuholen. Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt. Rekursinstanz ist die Behörde der Sekundarschulgemeinde Hüttwilen.

3. Umstufungsvarianten und -kriterien

3.1. Aufstufungen in den Niveaufächern Mathematik und Englisch

Die Aufstufung in einem Niveaufach wird bei Schülern / Schülerinnen erwogen, deren Leistungen den Anforderungen des nächsthöheren Niveaus entsprechen. Massgebend ist die Gesamtbeurteilung des Schülers / der Schülerin, wobei folgende Kriterien in Betracht gezogen werden:

(a) Die fachlichen Leistungen

Übertritts- und Umstufungsreglement

von der Behörde verabschiedet am 28.06.2021

Für eine Umstufung in ein höheres Niveau (Aufstufung) wird eine mehr als gute Promotionsnote (vgl. Fussnote 1, Seite 4) im entsprechenden Fach vorausgesetzt. Zudem muss eine konstante Leistungsentwicklung feststellbar sein und es müssen klare Anhaltspunkte vorliegen, dass der Schüler / die Schülerin im höheren Niveau erfolgreich mitarbeiten kann.

(b) Das Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens

Das Kollegium beurteilt gemeinsam, ob das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten des Schüler / der Schülerin den Umstufungsentscheid stützt.

(c) Das Entwicklungspotenzial

Das Kollegium beurteilt gemeinsam, ob eine positive Prognose bezüglich der Wirksamkeit der Massnahme abgegeben werden kann.

3.2. Abstufungen in den Niveaufächern Mathematik und Englisch

Die Abstufung in einem Niveaufach wird bei Schülern / bei Schülerinnen erwogen, deren Leistungen nicht mehr den Anforderungen des Niveaus entsprechen. Massgebend ist die Gesamtbeurteilung des Schülers / der Schülerin, wobei folgende Kriterien in Betracht gezogen werden:

(a) Die fachlichen Leistungen

Eine Umstufung in ein tieferes Niveau (Abstufung) wird dann in Erwägung gezogen, wenn die geforderten Kompetenzen im Niveaufach nicht mehr erreicht werden. Dies ist der Fall, wenn aus den Leistungen im Niveaufach nicht mehr eine genügende Promotionsnote (vgl. Fussnote 1, Seite 4) resultiert.

(b) Das Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens

Das Kollegium beurteilt gemeinsam, ob das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten des Schüler / der Schülerin den Umstufungsentscheid stützt.

(c) Das Entwicklungspotenzial

Das Kollegium beurteilt gemeinsam, ob eine positive Prognose bezüglich der Wirksamkeit der Massnahme abgegeben werden kann.

Übertritts- und Umstufungsreglement

von der Behörde verabschiedet am 28.06.2021

Umstufungsverfahren

